

Bundesministerium der Verteidigung

Bescheid

1. Für das Vorhaben „Arrow Weapon System for Germany (AWS-G)“ Einsatzstellung Süd in der Gemeinde Friesenried ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hinsichtlich der Verfahrensschritte für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Gänze nicht anzuwenden.
2. Während der Realisierung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung vor Ort vorzusehen.
3. Im öffentlichen Interesse wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung angeordnet.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 18. August 2026 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) für das Vorhaben „Arrow Weapon System für Germany“ (AWS-G) Einsatzstellung Süd in der Gemeinde Friesenried eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragt.

Das BAIUDBW ist Bauherr des antragsgegenständlichen Vorhabens AWS-G Einsatzstellung Süd in der Gemeinde Friesenried. Das Projekt ist ein sogenannter „Schnellläufer“. Unter dem Begriff „Schnellläufer“ werden Projekte erfasst, die für die Landes- und Bündnisverteidigung wesentlich sind und insoweit eine besondere Gewichtung aufgrund dieser Priorisierung erhalten haben. Das im BAIUDBW zuständige Referat Infra V 4 stellte am 18. August 2026 (Bezug) einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 UVPG beim BMVg und begründete dies mit der Eilbedürftigkeit des Projekts.

Das AWS-G dient ausschließlich Zwecken der (Luft-)Verteidigung und setzt sich im Wesentlichen aus leistungsstarken Radargeräten zur Überwachung, Detektion und Verfolgung von anfliegenden Flugkörpern sowie einer größeren Anzahl an Startgeräten für Wirkmittel zusammen. Das System schließt die bislang vorhandene Fähigkeitslücke im System der Abwehr von Flugkörpern jenseits einer Höhe von 100 km über Normalnull. Damit bietet es einen bis-lang nicht vorhandenen Schutz der Bundesrepublik Deutschland und deren Bevölkerung. Insbesondere erhält Deutschland erstmals die Möglichkeit zur frühzeitigen Warnung der Bevölkerung, die als ein entscheidender Beitrag zum zivilen Schutz und zur Resilienz Deutschlands zu verstehen ist. Das AWS-G ist hierfür von zentraler Bedeutung, dessen Verortung und Ausrichtung sind ausschlaggebend für die zeitgerechte Erreichung der Schutzwirkung. Das AWS-G wird an mehreren, über Deutschland strategisch verteilten Stellungsbereichen aufgebaut und als ein zusammengeschaltetes System in die nationalen Führungsstrukturen integriert. Die konkrete Verortung ist dabei von zentraler Bedeutung für die optimale Funktionsweise des Systems. Insbesondere spielten dabei die tatsächliche Größe und Lage/Hindernisfreiheit eine wesentliche Rolle. Daneben wurden auch umweltfachliche und -rechtliche Vorgaben berücksichtigt.

Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es einer Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, welche die Größenordnung von 10 ha oder mehr überschreiten wird. Damit ist das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG, Nr. 17.2.1. unbedingt UVP-pflichtig.

Durch den Antragssteller wurden alternative Möglichkeiten zur Verortung sowohl innerhalb von militärischen Liegenschaften als auch außerhalb geprüft. Aufgrund der für die Einsatzfähigkeit des Waffensystems zwingend erforderlichen Kriterien (insbesondere Hindernisfreiheit im Nah- und Fernbereich, Zusammenwirken mit einem anderen Einsatzstellungsort zur Abdeckung des zu schützenden Bereichs gegen Bedrohungen, Expositionsbereich), die die weiteren, in Betracht gezogenen Orte nicht erfüllten, wurde das Areal in Friesenried als alternativlos für das Vorhaben bezeichnet.

Die derzeitige Prognose des BAIUDBw für die Dauer eines UVP-Verfahrens für das antragsgegenständliche Vorhaben sähen bei einem sofortigen Beginn eine voraussichtliche Fertigstellung des UVP-Berichts im April 2028 vor. Für die sodann erforderlichen, weiteren Verfahrensschritte (Öffentlichkeitsbeteiligung, Durchführung eines Erörterungstermins, Abschluss des Verfahrens) sei weiterhin eine geschätzte Dauer von fünf Monaten zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung notwendiger Vorlaufzeiten, insbesondere bei der Rodung von Waldbeständen, wäre daher bei einem Festhalten an der Durchführung einer UVP ein Baubeginn frühestens Mitte 2029 möglich und damit eine Inbetriebnahme des AWS-G nicht vor 2031 zu erwarten. Die vollumfängliche Einsatzbereitschaft des Systems in Friesenried sei nach den verteidigungspolitischen Vorgaben als Teil des Systemverbunds zwingend bis zum Ende des Jahres 2028 zu erreichen. Ein Abschluss der herstellenden Infrastrukturmaßnahmen habe demnach bis Mitte 2028 zu erfolgen. Aus diesem Grunde sei die Erteilung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 UVPG von der Anwendung des UVPG für das vorliegende Vorhaben geboten.

Zum Schutz vor erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 3 UVPG seien bereits unterschiedliche Maßnahmen ergriffen worden. So würden die erforderlichen, naturschutzrechtlichen Untersuchungen und Gutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), FFH-Vorprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) durchgeführt und erstellt. Aufgrund der vorhandenen Kartierung und Erfassung der geschützten Bio-tope im Eingriffsraum könne ein naturschutzrechtlicher Ausgleich adäquat durchgeführt werden. Der Umfang der zu untersuchenden Arten sei mit der Unteren Naturschutzbehörde Ostallgäu abgestimmt worden. Zudem würden regelmäßig fachgutachterlich Zwischenstände an die Bauverwaltung übermittelt, so dass, sofern notwendig, parallel zu den Untersuchungen und vor Baubeginn entsprechende Artenschutzmaßnahmen wie z.B. die Umsiedlungen von geschützten Arten, mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt und durchgeführt werden können (z.B. Nistkästen im Umfeld).

II.

Die Entscheidung zu 1. beruht auf § 1 Absatz 2 UVPG. Danach kann das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm benannte Stelle im Einzelfall entscheiden, das UVPG ganz oder teilweise nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben ausschließlich Zwecken der Verteidigung dient und die Anwendung sich nachteilig auf die Erfüllung dieser Zwecke auswirken würde, insbesondere wegen Eilbedürftigkeit des Vorhabens oder aus Gründen der Geheimhaltung.

Bei dem Schnellläuferprojekt AWS-G Einsatzstellung Süd in der Gemeinde Friesenried handelt es sich um ein Vorhaben, das ausschließlich Zwecken der Verteidigung dient. Das Waffensystem wird durch die Luftwaffe der Bundeswehr betrieben und ist Bestandteil der Territorialen Flugkörperabwehr. Es dient unmittelbar und ausschließlich der Landes- sowie Bündnisverteidigung der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Schutz der Bevölkerung.

Die Anwendung des UVPG auf das antragsgegenständliche Vorhaben Schnellläuferprojekt AWS-G Einsatzstellung Süd in der Gemeinde Friesenried würde sich wegen Eilbedürftigkeit und aus Gründen der Geheimhaltung nachteilig auf die Erfüllung der Zwecke der Verteidigung auswirken.

Der Aufbau des Systems ist zeitkritisch und damit eilbedürftig im Sinne des § 1 Abs. 2 UVPG. Die Eilbedürftigkeit des Ausbaus der militärischen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Luftverteidigung, ergibt sich unmittelbar aus der nach wie vor seit Beginn des russischen

Angriffskriegs gegen die Ukraine anhaltenden Bedrohung für Frieden und Sicherheit im euroatlantischen Raum. Russland bleibt weiterhin die größte und unmittelbarste Bedrohung für die Sicherheit der Verbündeten sowie für Frieden und Stabilität im euro-atlantischen Raum. Derzeit gibt es keine Anzeichen dafür, dass Russland bereit wäre, den Krieg durch Verhandlungen zu beenden. Vielmehr deuten Aussagen der russischen Führung darauf hin, dass die russischen Kriegsziele über die Ukraine hinausgehen. Unter anderem die anhaltenden Verletzungen des Luftraums der NATO durch russische Flugzeuge und Drohnen, verdeutlichen dies.

Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung ist es angesichts dieser sicherheitspolitischen Lage, die Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr im Interesse der Sicherheit Deutschlands und seiner Bündnispartner sehr zeitnah zu erhöhen, sowie die hierfür notwendigen Fähigkeiten vorzuhalten und Fähigkeitslücken zügig zu schließen.

Das AWS-G leistet einen wesentlichen Beitrag, um eine anerkannte Fähigkeitslücke in der Luftverteidigung zu schließen und um somit das u.a. in der Nationalen Sicherheitsstrategie von Juni 2023 definierte Ziel zu erreichen. Um schnellstmöglich einen ausreichenden Schutz des deutschen Territoriums und der Bevölkerung, sowie der Verbündeten zu gewährleisten, sowie um die in der Luftverteidigung bestehende Fähigkeitslücke zu schließen, muss das System in Friesenried bereits Ende 2028 integriert werden. Demnach müssen die Maßnahmen der baulichen Herrichtung in Friesenried bis Mitte 2028 abgeschlossen sein.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens würde sich die Anwendung des UVPG nachteilig auf die Erfüllung der Zwecke der Verteidigung auswirken. Die Fertigstellung des Vorhabens würde durch das Durchlaufen des regulären UVP-Verfahrens so verzögert, dass die zeitkritische und schnellstmöglich zu erreichende Einsatzbereitschaft des Systems, und damit die Sicherheit Deutschlands und seiner Bündnispartner einem nicht hinnehmbaren Risiko ausgesetzt sein würden. Für ein UVP-Verfahren wäre vorliegend ein zeitlicher Ansatz von ca. zwei Jahren zu veranschlagen. Bei einem sofortigen Beginn wäre damit ein Abschluss der UVP frühestens im September 2028 zu erreichen, der Beginn der erforderlichen Baumaßnahmen könnte nicht vor Mitte 2029 erfolgen. Der zu realisierende Integrationstermin Ende 2028 wäre damit nicht mehr zu halten, was zu Lasten der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten gehen würde. Der erforderliche Schutz der Bundesrepublik kann somit nur bei einem sofortigen Beginn der Infrastrukturmaßnahmen und einer schnellstmöglichen Herstellung der Einsatzbereitschaft des Systems gewährleistet werden.

Verzögerungen sind aufgrund der bestehenden Bedrohungslage nicht hinnehmbar.

Ferner liegen Gründe der Geheimhaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 UVPG vor. Einzelheiten zur Wirkweise des Systems und dessen Einzelkomponenten unterliegen der militärischen Geheimhaltung und sind als GEHEIM eingestuft. GEHEIM ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.

Aufgrund des Vorliegens von Gründen der Geheimhaltung würde sich die Anwendung des UVPG nachteilig auf die Erfüllung der Zwecke der Verteidigung auswirken. Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG u.a. im Hinblick auf die Beteiligung anderer Behörden, sowie der Öffentlichkeit würde somit die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eins ihrer Länder gefährden. Es würde dem Sinn des Projektes zuwiderlaufen, wenn Informationen bekannt gegeben würden, welche Rückschlüsse auf den Zweck, sowie der Funktionsweise der Anlage zulassen. Dies würde die Einsatzstellung Süd in der Gemeinde Friesenried zu einem theoretischen Angriffsziel bzw. bereits die Baustelle zu einem Sabotageziel machen. Eine derartige Gefahr ist im Interesse der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht hinnehmbar. Aufgrund der mit einem UVP-Verfahren verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ein Risiko, dass vertrauliche Informationen preisgegeben werden könnten. Das würde die Wahrung des Geheimschutzes und folglich die Sicherheit beeinträchtigen.

Ein milderes Mittel, welches dem dargelegten Verteidigungszweck gleichwertig dienen würde, ist nicht erkennbar. Eine alternative und ggf. weniger eingriffsintensive Verortung wurde vorliegend geprüft, und dabei nicht nur Liegenschaften der Bundeswehr, sondern u.a. auch Liegenschaften des Bundes unter Einbeziehung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) betrachtet. Die potentiellen Standorte wurden dabei unter Beachtung der Kriterien Geo- und Topographie, Hindernislage im Nah- und Fernfeld, Flächenbedarf und Strahlenschutz geprüft, welche durch den Vorhabenträger als zwingend für die Erreichung der Funktionsfähigkeit des AWS-G eingestuft wurden. Im Ergebnis war einzig das letztendlich ausgewählte Areal in Friesenried geeignet, diese Kriterien zu erfüllen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist bei der Entscheidung der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies geschieht vorliegend durch die im Zuge der durchgeführten, naturschutz-rechtlichen Untersuchungen und den mit den zuständigen Behörden abgestimmten Maßnahmen. Dadurch, dass die Biotop im Eingriffsraum noch vor Baubeginn gutachterlich kartiert und erfasst worden sind, kann ein naturschutzrechtlicher Ausgleich – auch wenn er zeitlich nachgelagert stattfinden sollte – adäquat durchgeführt werden. Aufgrund von Vorkommen naturschutzrechtlich relevanter Arten (u.a. FFH-Anhang IV Arten) erfolgen parallel zu den Untersuchungen und vor Baubeginn entsprechende Artenschutzmaßnahmen. Dies soll das Verletzungs- und Tötungsrisiko der nachgewiesenen Arten minimieren und vermeiden. Gleichzeitig sollen Rodungsarbeiten von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten wird erfasst und ausgeglichen (z.B. Nistkästen im Umfeld). Die Anordnung der ökologischen Baubegleitung dient der Überwachung der Maßnahmen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen auch innerhalb der Vorhabenrealisierung. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 UVPG ist damit vorliegend aus den dargelegten Gründen geeignet, erforderlich und angemessen, um der Gesamtverteidigung zu dienen und um der Bündnisverpflichtung nachzukommen. Trotz der grundsätzlichen Erforderlichkeit einer UVP ist dem übergeordneten Verteidigungsinteresse in der Abwägung aus den dargestellten Gründen Vorrang zu gewähren. Eine rechtzeitige Fertigstellung und eine schnellstmögliche Inbetriebnahme des AWS-G Einsatzstellung Süd in der Gemeinde Friesenried kann nur erfolgen, wenn eine Ausnahme von der Anwendung des UVPG gewährt wird.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheids wird im öffentlichen Interesse angeordnet, § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da das antragsgegenständliche Vorhaben Bestandteil des aufzubauen-den Territorialen Flugkörperabwehrsystems für eine effektive Luftverteidigungsstruktur in Deutschland ist und unter den dargestellten Zeitplänen zum Schutze der Bevölkerung in Betrieb zu nehmen ist. Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage und der derzeitigen noch bestehenden Fähigkeitslücken in den oberen Abfangschichten ist die Herstellung des geplanten Schutzschirmes für den Kernauftrag der Luftwaffe, den Schutz Deutschlands gegen Bedrohungen aus der Luft, unaufschiebbar. Die schnellstmögliche Fertigstellung des AWS-G Einsatzstellung Süd am Standort Friesenried ist hierfür ein wesentlicher Bestandteil und liegt somit im öffentlichen Interesse. Die Belange der Landesverteidigung überwiegen vorliegend. Es ist daher erforderlich, das Vorhaben ohne jeden Aufschub verwirklichen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Bundesministerium der Verteidigung
BMVg A IV 5
Im Auftrag
Dr. Daniel Nitsch